

Richtlinien
für Ehrungen und Anerkennungen durch
die Gemeinde Lindern (Oldb)

Der Rat der Gemeinde Lindern (Oldb) hat in seiner Sitzung am 11. Okt. 2000 nachfolgende Richtlinien beschlossen:

Artikel 1

Die Gemeinde Lindern ehrt:

- besonders verdiente Personen (Ehrenbürgerrecht) (Artikel 2)
- Mitglieder des Rates der Gemeinde Lindern (Artikel 3)
- andere, ehrenamtlich für die Gemeinde Lindern tätige Personen (Artikel 4)
- Vereinsmitglieder (Artikel 5)
- andere Personen (Artikel 6)
- Ortschaften, Vereine (Artikel 7)
- Betriebe (Artikel 8)
- Personen aus Anlass privater Jubiläen (Artikel 9)
- Personen, Gruppen, Vereine, Erstplatzierungen (Artikel 10)

Artikel 2

Für außergewöhnliche Verdienste um das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde Lindern und ihrer Bürgerinnen und Bürger kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach § 30 der Niedersächsischen Gemeindeordnung. Um die besondere Bedeutung des Ehrenbürgerrechts zu wahren, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

¹⁾ 1. Änderung vom 17. Dez. 2001

Artikel 3

1. Für die besonderen Verdienste um die Gemeinde Lindern wird Ratsmitgliedern bei ihrem Ausscheiden aus dem Rat nach einer mindestens
 - a) 5-jährigen Mitgliedschaft ein Buchpräsent überreicht.
 - b) 10-jährigen Mitgliedschaft der kleine Wappenkrug der Gemeinde Lindern überreicht.
 - c) 15-jährigen Mitgliedschaft der große Wappenkrug der Gemeinde Lindern verliehen.
2. Den Ratsmitgliedern wird aus Anlass einer 20- und 25-jährigen Mitarbeit im Rat ein Präsent überreicht.

Artikel 4

1. Anderen ehrenamtlich für die Gemeinde Lindern tätige Personen (z. B. Bezirksvorsteher, Gemeindebrandmeister, Gleichstellungsbeauftragte) wird bei Ausscheiden aus der ausgeübten Funktion,
 - a) wenn sie diese mindestens 10 Jahre ausgeübt haben, der kleine Wappenkrug der Gemeinde Lindern überreicht,
 - c) wenn sie diese mindestens 15 Jahre ausgeübt haben, der große Wappenkrug der Gemeinde Lindern überreicht,
 - d) wenn sie diese mindestens 25 Jahre ausgeübt haben, der große Wappenkrug der Gemeinde Lindern sowie ein Sachgeschenk überreicht.
2. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei 50-jährigem Dienstjubiläum den kleinen Wappenkrug der Gemeinde Lindern¹⁾.

¹⁾ 1. Änderung vom 17. Dez. 2001

Artikel 5

1. Sportler(innen), die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Lindern haben, und Personen, die sich um den Sport besondere Verdienste erworben haben, können mit dem kleinen Wappenkrug der Gemeinde Lindern geehrt werden.
2. Der kleine Wappenkrug der Gemeinde Lindern kann auch an Personen verliehen werden, die sich um das Vereinsleben in der Gemeinde Lindern besonders verdient gemacht haben (z. B. über 25-jährige Tätigkeit im Vorstand eines Vereins, als Übungsleiter, Schieds- oder Kampfrichter).
3. Vorschläge für Ehrungen nach den Abs. 1 und 2 sind von den jeweiligen Vereinen bei der Gemeinde Lindern einzureichen. Für Leistungen in der gleichen Sportart oder Vereinstätigkeit wird eine Ehrung nach den Abs. 1 und 2 jeweils nur einmal vorgenommen.

Artikel 6

1. Für besondere Verdienste um die Gemeinde Lindern ehrt die Gemeinde Lindern Bürgerinnen und Bürger oder andere Personen für Leistungen, die das Ansehen der Gemeinde Lindern nachhaltig steigern, mit dem kleinen oder großen Wappenkrug der Gemeinde Lindern. Die Ehrung soll sich auf Tätigkeiten im Bereich der Kultur, des Vereinslebens, des Zusammenlebens der Einwohner und auf besondere zu ehrende Einzelleistungen beziehen.
2. Vorschläge für eine Ehrung können von jedermann bei der Gemeinde Lindern vorgebracht werden.
3. Für die Ehrung sind strenge Maßstäbe anzulegen, um die Bedeutung der Auszeichnung zu wahren.
4. Personen können nach Artikel 6 nur einmal geehrt werden.

¹⁾ 1. Änderung vom 17. Dez. 2001

9.2

Artikel 7

1. Ortschaften, Gemeinschaften oder Vereine mit allgemeiner öffentlicher Arbeit auf sportlichem, kulturellem und sozialem Gebiet werden aus Anlass ihres 25-, 50-, 75- und 100-jährigen (weiter alle 25 Jahre) Bestehens mit einem Präsent geehrt werden, sofern sie das Jubiläum schriftlich bei der Gemeinde Lindern anzeigen.
2. Bei einem 50-jährigen Bestehen erfolgt zusätzlich eine Übergabe des kleinen Wappenkruges der Gemeinde Lindern.
3. Bei einem 100-jährigen Bestehen wird der große Wappenkrug der Gemeinde Lindern überreicht.

Artikel 8

1. Betriebe und Firmen werden aus Anlass von Geschäftsjubiläen, beginnend mit dem 25-jährigen, geehrt. Die Ehrung erfolgt durch Überreichung eines Präsents, wenn das Jubiläum vom Firmeninhaber angezeigt wird und eine Einladung erfolgt und das Jubiläum durch 25 teilbar ist.
2. Aus Anlass von Firmen- und Betriebsgründungen, Geschäftseröffnungen sowie Erweiterungen überreicht die Gemeinde Lindern bei Einladung ein Präsent.
3. Die Ehrungen mit Präsentüberreichung erfolgt durch den Bürgermeister in den Geschäftsräumen der zu ehrenden Firma, nach Möglichkeit am Eröffnungs- oder Jubiläumstag.

Artikel 9

Aus Anlass privater Jubiläen und für Erbringung besonderer Leistungen im beruflichen Bereich wird ein Präsent als Ehrengabe überreicht:

1. jährlich ab dem 90. Geburtstag, wenn die Personen ihren Hauptwohnsitz in Lindern haben.

¹⁾ 1. Änderung vom 17. Dez. 2001

2. bei Hochzeitsjubiläen, wenn die Personen ihren Hauptwohnsitz in Lindern haben
 - a) Goldene Hochzeit
 - b) Diamantene Hochzeit
 - c) Eiserne Hochzeit
 - d) Gnadenhochzeit
3. bei Ordens- und Priesterjubiläen
 - a) Silbernes Jubiläum
 - b) Goldenes Jubiläum
 - c) Ordens- und Priesterweihe
 - d) Einführung, Verabschiedung, wenn die Personen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Lindern haben oder ihren Ehrenanlass als ehemalige Linderner Bürger in der Gemeinde Lindern begehen.
4. Berufliche Erfolge
 - a) Hervorragende Leistungen im Berufsstand
 - b) Personen, die im beruflichen Bereich Landes- oder Bundessieger wurden.

Artikel 10

Personen, Gruppen und Vereine aus der Gemeinde Lindern, die eine Erstplatzierung auf höherer Ebene erreichen, werden mit einem Präsent geehrt (sofern nicht eine andere Ehrung im Rahmen dieser Richtlinien in Frage kommt).

Artikel 11

- a) Bei Todesfällen von aktiven ehrenamtlichen Personen erfolgt ein Nachruf der Gemeinde in der "Münsterländischen Tageszeitung" sowie die Niederlegung eines Trauerkranzes am Grab des (der) Verstorbenen.

¹⁾ 1. Änderung vom 17. Dez. 2001

9.2

- b) Das gleiche gilt bei Todesfällen von bereits ausgeschiedenen ehrenamtlichen Personen, wenn sie mindestens 10 Jahre im gleichen Ehrenamt tätig waren.
- c) Ein Nachruf sowie die Niederlegung eines Trauerkranzes kann auch erfolgen, wenn sich Personen in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde Lindern verdient gemacht haben.

Artikel 12

1. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnungen nach Artikel 2 und über die Ehrung nach Artikel 6 entscheidet der Rat der Gemeinde Lindern. Erweist sich ein(e) Ausgezeichnete(r) später durch sein/ihr Verhalten der besonderen Ehrung für unwürdig, so kann der Rat der Gemeinde Lindern ebenfalls mit einfacher Mehrheit die Verleihung widerrufen. Scheidet ein Ratsmitglied unehrenhaft aus, so entfällt die Anwendung des Artikels 3.
2. Über sonstige Ehrungen und Anerkennungen bzw. Nachrufe aus besonderem Anlass entscheiden einvernehmlich der Bürgermeister und ein Stellvertreter nach § 61 Abs. 7 NGO in Anlehnung an diese Richtlinien¹⁾.
3. Ehrungs-/Anerkennungsanlässe sind der Gemeinde rechtzeitig vor dem Ehrungsanlass bzw. innerhalb von sechs Monaten nachher schriftlich anzuzeigen.
4. Die Ehrungen erfolgen jeweils durch den Bürgermeister, sofern nicht eine andere Regelung getroffen wurde.

¹⁾ 1. Änderung vom 17. Dez. 2001

Artikel 13

Diese Richtlinien treten am 01. Nov. 2000 gemäß Beschluss des Rates vom 11. Okt. 2000 in Kraft.

Janzen
Bürgermeister

Rauch
Gemeindedirektor